



Kundmachung

GZ: B-2024-1326-00305

Datum: 21.08.2024

Gegenstand:

1. Abbruch der bestehenden Gebäude

2. Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern zu je 6 WE, 3 Flugdächer für 12 Kfz-Abstellplätze inkl. angebauten Abstellraum, zusätzlich 11 nicht überdachte Kfz-Abstellplätze, ein Flugdach für Fahrradabstellplätze, Geländeänderungen, eine Photovoltaikanlage am Dach und eine Luftwärmepumpe

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **23.07.2024**, hat **Martin Winter, 8403 Lang**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die

1. Abbruch der bestehenden Gebäude

2. Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern zu je 6 WE, 3 Flugdächer für 12 Kfz-Abstellplätze inkl. angebauten Abstellraum, zusätzlich 11 nicht überdachte Kfz-Abstellplätze, ein Flugdach für Fahrradabstellplätze, Geländeänderungen, eine Photovoltaikanlage am Dach und eine Luftwärmepumpe

auf dem Grundstück **GST 1535 aus EZ 66157/00586 in KG Obervogau** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 10.09.2024, um ca. 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Reichsstraße 138, 8472 Obervogau** angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Bettina Skarget, 8472 Straß in Steiermark**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr, eingebracht werden. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr im Marktgemeindeamt Straß in Steiermark, zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

Johann Lappi

(elektronisch gefertigt)

Hinweis: Die Kundmachung wird durch persönliche Verständigung mittels Zustellnachweis (RSb) der bekannten Beteiligten, durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich auf der Homepage der Marktgemeinde Straß in Steiermark <http://www.strass-stelermark.gv.at> veröffentlicht.

Angeschlagen am: 21.08.2024

Marktgemeinde Straß in Steiermark | Hauptstraße 61, 8472 Straß in Steiermark | Tel: +43 3453 2509-0 | Fax:

Mail: gde@strass-stelermark.gv.at | Web: www.strass-stelermark.gv.at | DVR: | UID: ATU69188005

Bankverbindung: Raiffeisenbank Straß-Spielfeld eGen | BIC: RZSTAT2G420 | IBAN: AT05 3842 0000 0000 0679

